

# Steuerliche Hinweise zur Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter

Nachhaltig Mobilität fördern und Mitarbeiter binden – diese zwei Ziele lassen sich für Unternehmer bei der Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter gut verbinden. Doch steuerlich müssen auch hier einige Hinweise beachtet werden und Fahrrad ist nicht gleich Fahrrad. Umgangssprachlich wird der Begriff E-Bike gern für jede Art von Fahrrad mit elektrischer Unterstützung des Antriebs verwendet. Aus steuerlicher Sicht muss differenziert werden, ob es sich verkehrsrechtlich um ein Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug handelt. Als Fahrräder gelten folgende Fahrzeuge:

- Fahrzeuge ohne jegliche Unterstützung
- Fahrzeuge mit einer elektrischen Treithilfe mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 W, deren Unterstützung beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen wird.
- Fahrräder mit einer Anfahr- oder Schiebehilfe, die eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht.

Hinweis: Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25km/h unterstützt, gelten wie E-Scooter und E-Tretroller nicht als Fahrrad, sondern stets als Kraftfahrzeug. Die steuerliche Behandlung erfolgt in diesem Fall analog zum Pkw.

## Zusätzlicher Arbeitslohn führt zu weiteren Vorteilen

Überlässt ein Unternehmer seinen Angestellten ein Fahrrad, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen ist, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für private Zwecke, bleibt dieser Vorteil bis Ende 2030 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Nutzen die Arbeitnehmer das Fahrrad auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bleibt dieser Vorteil in diesem Fall ebenfalls lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Tipp: Der Arbeitnehmer darf die Entfernungspauschale trotz der fehlenden Lohnversteuerung eines geldwerten Vorteils in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abziehen.

## Bis 2030 Gestaltungsmodell ausnutzen

Viele Arbeitgeber überlassen die E-Bikes nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sondern im Rahmen von Gehaltsumwandlungen. Oftmals haben die Arbeitgeber selbst die E-Bikes in solchen Fällen nur geleast. Die Arbeitnehmer verzichten in dem Fall für die Leasinglaufzeit in Höhe der Leasingrate auf einen Teil ihres Gehalts. Besteuert wird dann nur die Fahrradüberlassung. Dadurch sparen Arbeitnehmer nicht nur Steuern, sondern beide Seiten auch Sozialversicherungsbeiträge.

Bei Gehaltsumwandlungen gilt die Steuerfreiheit für die Lohnsteuer nicht. Demzufolge fällt ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil für die Privatnutzung des E-Bikes an, der nach der 1 %-Methode versteuert wird. Dabei wird der geldwerte Vorteil bei einer erstmaligen Überlassung nach dem 1. Januar 2020 lediglich von einem Viertel des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises berechnet. Maßgebend ist der Preis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads. Auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Anschaffung oder des Leasings kommt es nicht an. Nutzen die Arbeitnehmer das Fahrrad auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, ist dieser Vorteil mit der Versteuerung der Privatnutzung ebenfalls abgegolten. Die Anwendung der geringeren Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil ist bis zum 31. Dezember 2030 begrenzt.

Hinweis: Die Sachbezugsgrenze von 50 Euro ist nicht anzuwenden.

Tipp: Handelt es sich beim Arbeitgeber um einen Fahrradvermieter, können diese für die Nutzungsbesteuerung den um 4 Prozent geminderten Endpreis ansetzen und dabei den Rabattfreibetrag von 1.080 Euro berücksichtigen.

## Stromtanken für das E-Bike

E-Bikes brauchen Strom. Gestattet der Unternehmer seinen Mitarbeitern daher das Laden von privaten E-Bikes an betrieblichen Ladevorrichtungen, stellt dies grundsätzlich einen geldwerten Vorteil dar. Mangels einer Steuerbefreiungsvorschrift für Fahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten, hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben festgelegt, dass aus Billigkeitsgründen diese gewährten Vorteile nicht zum Arbeitslohn rechnen.

Wurde ein betriebliches Fahrrad steuerfrei zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer überlassen, zählt das Stromtanken aus Billigkeitsgründen nicht zum Arbeitslohn. Im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ist der geldwerte Vorteil bereits durch die lohnsteuerliche 1 %-Regelung für die Privatnutzung abgegolten.

Lädt der Arbeitnehmer das zur Nutzung überlassene E-Bike privat auf, stellt die Erstattung der tatsächlichen Kosten durch den Arbeitgeber steuerfreien Auslagenersatz dar.

Hinweis: Die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung mit dem Ansatz von Ladepauschalen gilt nur für Pkw, nicht aber für E-Bikes, die als Fahrräder einzuordnen sind.

## Umsatzsteuer ist nicht gleich Lohnsteuer

Wer seinem Arbeitnehmer ein E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlässt, hat die Steuerfreiheit in der Lohnsteuer ausgenutzt und vielleicht gedanklich schon einen Haken an die Versteuerung gemacht. Doch Achtung: Lohn- bzw. einkommensteuerliche Befreiungen gelten im Regelfall nicht für die Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerlich stellt die Überlassung eines Fahrrads an Arbeitnehmer für Unternehmer eine entgeltliche steuerpflichtige Leistung dar. Aus Vereinfachungsgründen darf für die Versteuerung die 1 %-Methode angewendet werden, jedoch ohne ertragsteuerliche Kürzungen. Das bedeutet, dass die Kürzung auf ein Viertel des Bruttolistenpreises nicht für die Umsatzsteuer gilt.

Und auch das Laden eines privaten E-Bikes beim Arbeitgeber kann zusätzlich Umsatzsteuer auslösen. Bei der Umsatzsteuer für das Laden eines betrieblichen E-Bikes, das durch Gehaltsumwandlung überlassen wird, kommt es auf die konkrete Vereinbarung an. Nur bei der steuerfreien Überlassung eines E-Bikes ist das Laden im Betrieb durch die umsatzsteuerliche 1 %-Methode mitabgedeckt.

Hinweis: Im Wege einer Billigkeitsregelung wird es allerdings von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei einer Bemessungsgrundlage von weniger als 500 Euro nicht von einer entgeltlichen Überlassung ausgegangen und demzufolge keine Umsatzbesteuerung vorgenommen wird.

## Übereignung an den Arbeitnehmer nach Leasingende

In vielen Fällen besteht am Ende des Leasingzeitraums für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das E-Bike vom Arbeitgeber zu erwerben. Wird weniger als der marktübliche Preis gezahlt, stellt die Differenz einen geldwerten Vorteil dar.

Aus Praktikabilitätsgründen hat die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung eingeführt. Bei einer Leasingdauer von 36 Monaten kann als geldwerter Vorteil 40 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Inbetriebnahme angesetzt werden. Ein niedrigerer Wert kann allerdings nachgewiesen werden.

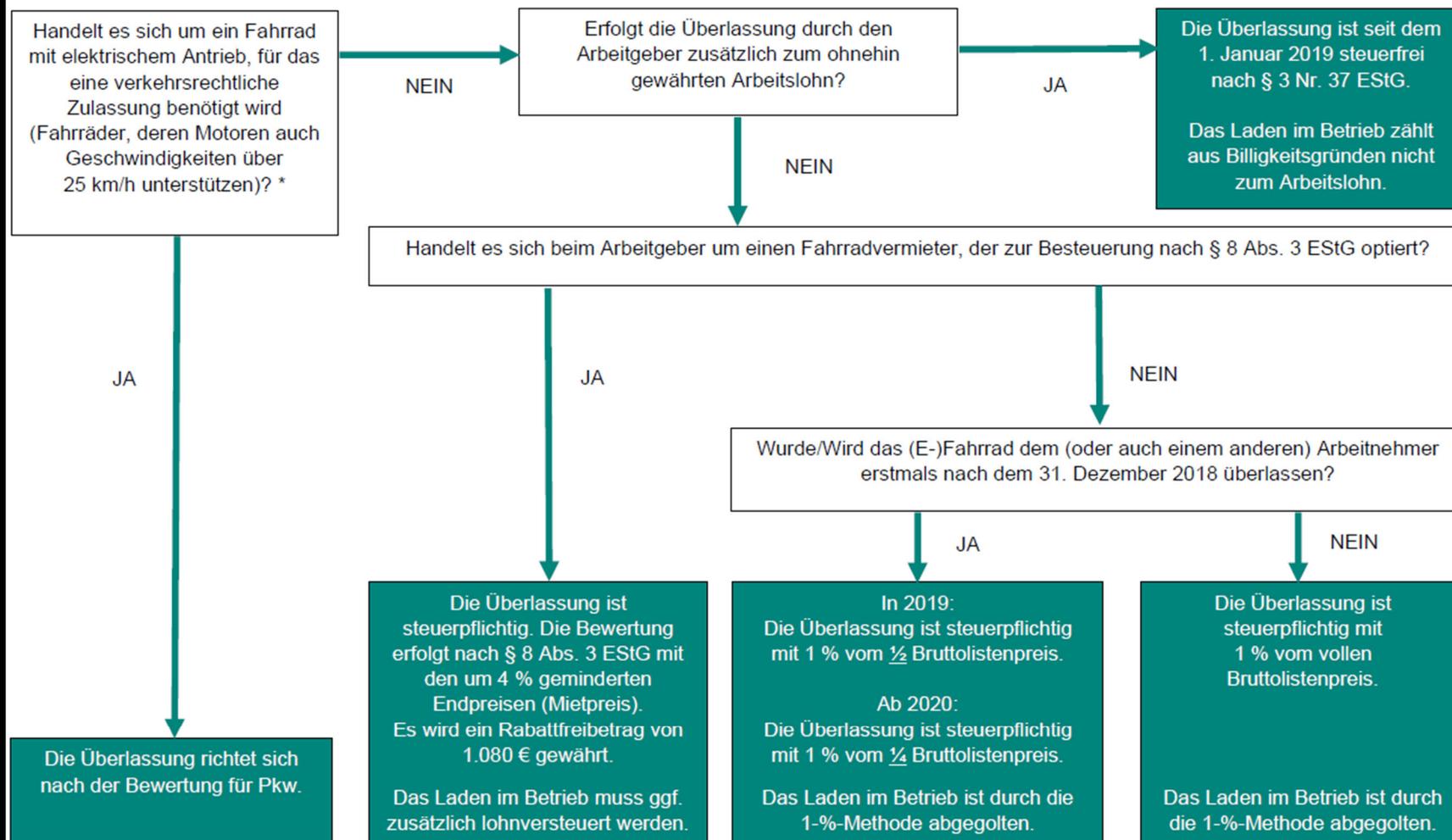
Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil. Der Restbetrag kann mit 25 Prozent pauschal versteuert werden, sofern die Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

überreicht durch:

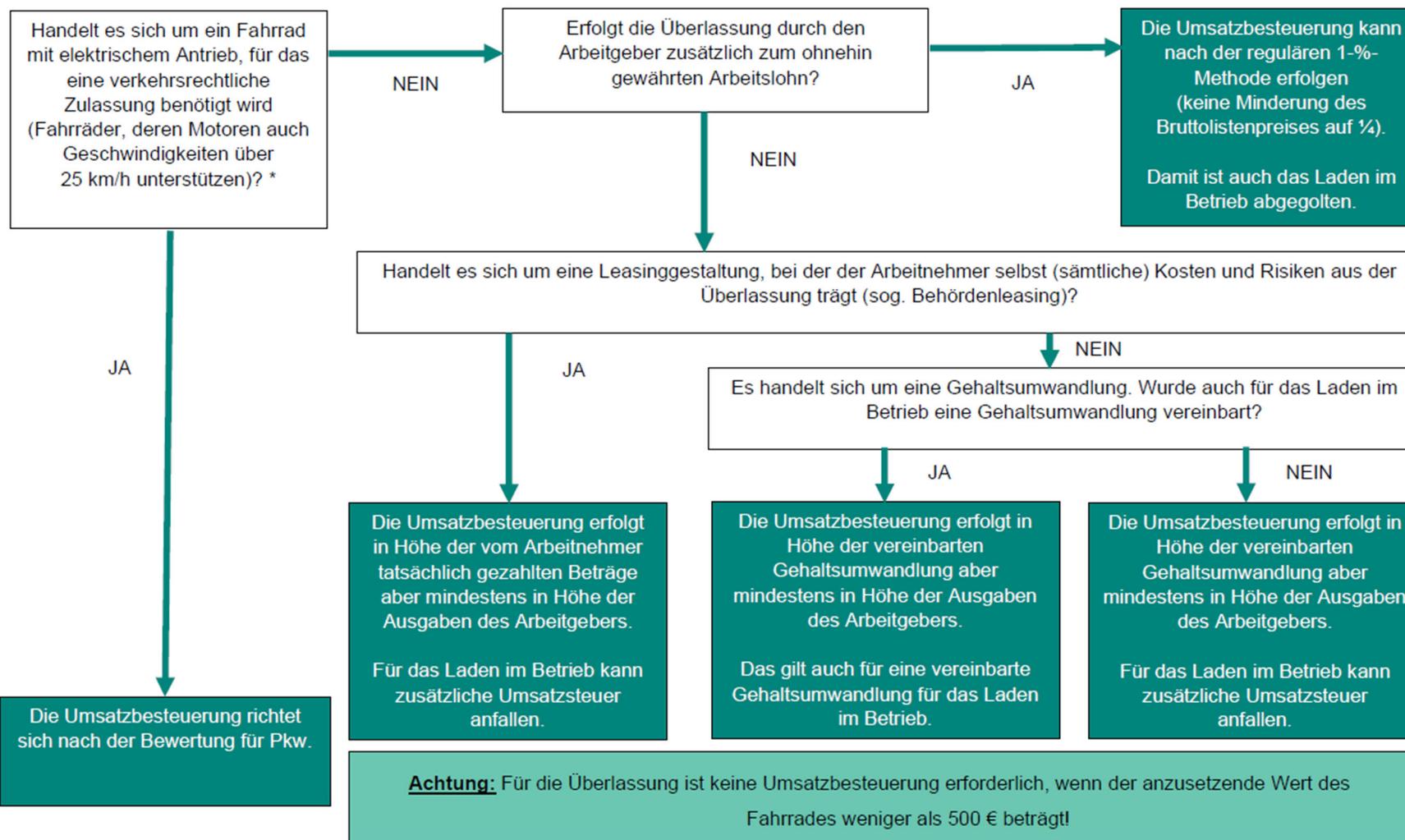
Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

## Schaubild zur lohnsteuerlichen Behandlung von (E-)Fahrrädern 2019 bis 2030



\* **Achtung:** Tretroller, E-Scooter u. Ä. sind keine (E-)Fahrräder i.S.d. § 3 Nr. 37 EStG. Sie fallen daher grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung!

## Schaubild zur umsatzsteuerlichen Behandlung von (E-)Fahrrädern 2019 bis 2030



\* **Achtung:** Tretroller, E-Scooter u. Ä. sind keine (E-)Fahrräder i.S.d. § 3 Nr. 37 EStG. Sie fallen daher grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung!